



Campingplatzordnung

für den Verein "Zur Löhlenmühle" e.V.
57 299 Burbach - Holzhausen

Ausgabe: 01. Januar 2020

Präambel

Die vorliegende Campingplatzordnung ist als allgemein verbindliche Ausführungsbestimmung der Satzung des Vereins "Zur Löhlenmühle" e.V. zu verstehen; Vorrang haben jeweils die Regelungen der Vereinssatzung. Ebenso wird die Gültigkeit übergeordneter Rechtsverhältnisse und Verordnungen anerkannt (Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Landes NRW, des Kreises Siegen-Wittgenstein, der Gemeinde Burbach usf.); im Zweifelsfall haben die Bestimmungen der Campingplatzordnung sich auch hier jeweils unterzuordnen.

§ 1

1. Jeder Camper hat sich dem allgemeinen Anstand entsprechend zu verhalten. Rücksichtsvolles Auftreten sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Camper und Besucher.
2. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Der Stellplatz sollte nicht nur als Abstellplatz genutzt werden, sondern im Rahmen der Mitgliedschaft auch ständig bewirtschaftet und gepflegt werden.

§ 2 Anmeldung

1. Bei der Anmeldung auf dem Campingplatz sind dem Vorstand die Personalausweise der Personen vorzulegen, die künftig den zugewiesenen Stellplatz bewirtschaften werden.
2. Es muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass die anzumeldenden Personen einen dauernden, festen Wohnsitz haben und nicht ständig auf dem Campingplatz leben wollen.
3. Der Stellplatz wird von einem Mitglied des Vorstands oder einem Beauftragten zugewiesen; sie dürfen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis gewechselt werden.
4. Die Art und Weise der Aufstellung des Wohnwagens auf dem zugewiesenen Stellplatz muss in der Form geschehen, wie im Bebauungsplan vorgesehen. Eine wesentliche Veränderung ist daher vorher mit dem Vorstand abzusprechen. Pro Pächter/Ehepaar/LAG ist nur ein PKW zugelassen.

§ 3 Minderjährige Personen

1. Familienangehörige unter 18 Jahren können auf dem Campingplatz nur dann zugelassen werden, wenn gleichzeitig ein Erziehungsberechtigter anwesend ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Aufnahme von Mitgliedern, von Veränderungen und des Endes der Mitgliedschaft regelt § 3 der Vereinssatzung. Es gelten die folgenden Ergänzungen:

1. Personen können lediglich die Mitgliedschaft im Verein erwerben (im folgenden "Mitglieder" genannt) oder darüber hinaus als Vereinsmitglied einen Stellplatz pachten (im folgenden "Camper" genannt). Sinngemäß sind die vom Camper ebenso auf dem Stellplatz angemeldeten Personen (dem Grunde nach Familienangehörige, Lebenspartner usf.) ebenso Camper.
2. Mitglieder sind hinsichtlich des Vereinslebens Campern gleichgestellt, dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, Ämter im Verein zu bekleiden und die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Darüber hinaus gelten folgende Vereinbarungen:
 - 2.a Hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags sind Mitglieder und Camper gleichgestellt. Mitglieder entrichten aus diesem Grund kein gesondertes Besucher- und/oder Übernachtungsentgelt, sofern ihre Besuche auf dem Campingplatz tatsächlich den Charakter von "sporadischen Besuchen" haben. Dauerhafte Nutzung der Campingplatzanlagen entspricht nicht dem Wesen dieser Regelung. Es obliegt dem geschäftsführenden Vorstand zu entscheiden, ob in diesem Fall ggf. ein zusätzlich Besucher-/Übernachtungsentgelt erhoben wird.
 - 2.b Verpachtete Stellplätze stehen unabhängig von ihrer Größe den hierauf angemeldeten Personen zum Zwecke des Dauercampings zur Verfügung. Eine wie immer geartete Überlassung der Stellplätze oder von Teilen der Stellplätze an andere als den angemeldeten Personen zum Zwecke des Dauercampings ist nicht gestattet. Ausdrücklich unberührt hiervon bleibt z.B. deren sporadische Nutzung durch Besucher, Freunde etc.
 - 2.c Änderungen der persönlichen Daten (Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift) sind vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Pachtkosten, Nebenkosten, Kautions

1. Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied beträgt im Jahr 73,80 €, soweit Ehepaare/Lebensgemeinschaften o.ä. Mitglied des Campingvereins werden, ermäßigt sich der Beitrag auf 36,90 € pro Person. Gesamtbetrag für diese Personengruppe ist dann 73,80 €. Kinder und Heranwachsende von Pächtern zahlen bis zum 12. Lebensjahr keinen Mitgliedsbeitrag. Ab dem 13. Lebensjahr wird der Mitgliedsbetrag von 36,90 € berechnet.

Der Beitrag wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres neu berechnet und als Jahresbeitrag fällig.

Mitglieder, die den Stellplatz erst im Laufe eines Jahres beziehen, zahlen für die restlichen verbleibenden Tage bis zum Jahresende 1/12 pro Monat, ausgehend vom Eintrittsmonat.

2. Pachtkosten:

Siehe Preise für den angemieteten Stellplatz lt. gültiger Preisliste.

Altmitglieder behalten Ihre bestehenden Berechnungsgrundlagen.

Die Pacht wird jährlich im Voraus jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

Pächter, die den Stellplatz erst im Laufe eines Jahres beziehen, zahlen für die restlichen verbleibenden Tage bis zum Jahresende 1/12 pro Monat, ausgehend vom Eintrittsmonat.

3. Nebenkosten:

a) **Wassergeld und Stromkosten**

Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres

Strom- und Wassergeld werden zu den vorgenannten Daten abgelesen und entsprechend dem Kilowattpreis bzw. Kubikmeterpreis in Rechnung gestellt.

b) **Müllgebühren**

Anfang des Geschäftsjahres zum 01.01. eines Jahres wird ein Abschlagsbetrag erhoben. Der Abschlagsbetrag wird jährlich angepasst. Die Abrechnung der effektiven Kosten wird zum 31.12. eines Jahres durchgeführt.

Die anfallenden Kosten für Müllabfuhr werden nach den angemeldeten Personen berechnet; dabei ist es unerheblich, ob der Camper im Berechnungszeitraum anwesend war oder nicht. **Kinder bis 12 Jahre bezahlen 50 % der Müllgebühren.**

Der Wert errechnet sich nach der gültigen Kostenberechnung durch die Gemeinde Burbach und allen zusätzlich angefallenen Entsorgungskosten.

C) Die Nebenkosten werden jeweils zum 01.02. bzw. 01.08. fällig bzw. durch Lastschrift vom Girokonto des Mitglieds eingezogen.

Bei Nichtzahlung der Nebenkosten ist der Vorstand berechtigt die Energiezufuhr zum Stellplatz abzustellen.

4. Kaution:

- a) Jeder Camper zahlt eine Kaution in Höhe von 500,00 €. Die Kaution wird mit der 1. Rechnung berechnet. Die Kaution wird erstattet, wenn beim Verlassen des Campingplatzes der Stellplatz ordnungsgemäß und sauber verlassen und der Wohnwagen mit allen An- und Aufbauten entfernt wurde und eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt ist. Restzahlungen können mit der Kaution verrechnet werden.
- b) Für Bestandsverträge gilt die Erhöhung der Kautionssumme ebenfalls. Diese wird jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres bis zur Erreichung der 500,00 € in Raten von 25,00 € mit der Strom- und Wasserabrechnung berechnet. **Die erste Berechnung erfolgt mit der Strom- und Wasserabrechnung zum 31.12.2019.**
- c) Die Schlüsselkaution beträgt für alle Mitglieder **15,00 € pro Schlüssel**. Dieser Betrag ist nach Rückgabe des/der Schlüssel erstattungsfähig. Bei Verlust eines Schlüssels wird ein Betrag in Höhe von **50,00 € pro Schlüssel für die Ersatzbeschaffung** fällig.
In Ausnahmefällen kann der Verein auch auf den Austausch der gesamten Schließanlage bestehen und der jeweilige Pächter muss diese Kosten tragen.

5. Jeder Pächter hat dem Verein „Zur Löhlenmühle e.V.“ ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. In Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Vorstandes können die Beträge auch auf folgendes Girokonto überwiesen werden.

Bankinstitut: Sparkasse Burbach - Neunkirchen
IBAN: DE31 4605 1240 0002 0032 83
BIC: WELADED1BUB

5. Alle an den Verein zu entrichtenden Erstbeträge (Gebühren, Käutionen, Pachten etc.) können in Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, auch im ersten Jahr, ratenweise gezahlt werden.

§ 6 **Kündigung des Pachtvertrages**

1. Die **Kündigung des Pachtvertrages** ist jeweils zum 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer fristlosen Kündigung aufgrund von Verfehlungen gegen die Satzung oder die Campingplatzordnung erfolgt keine Erstattung von Geldern, die auf dem Pachtvertrag oder der Mitgliedschaft basieren.

Die **Kündigung der Mitgliedschaft** richtet sich nach § 3.6 der Satzung.

§ 7 **Durchreisende**

1. Da der Campingplatz im 'Deutschen Campingführer' ausgeschrieben ist, müssen mindestens zwei Stellplätze für durchreisende Camper im Eingangsbereich freigehalten werden.
2. Für durchreisende Camper gelten die auf dem Abrechnungsbeleg für Durchgangscamper angegebenen Preise.

Strom wird nach Verbrauch berechnet; pauschal werden für den Stromanschluss einmalig 3.00 € und für jede angefangene KW/h 0.60 € erhoben.

Wasserverbrauch ist im Übernachtungspreis, mit Ausnahme der Duschmarken, enthalten. Weiterhin ist die WLAN-Gebühr in diesen Preis enthalten.

3. Durchreisende Camper haben sich unter Vorlage des Personalausweises anzumelden.

§ 8 **Besucher**

1. Besucher des Campingplatzes haben sich beim Vorstand oder seinem Beauftragten anzumelden.
2. Besucher, die älter als 12 Jahre sind, haben eine Besuchergebühr zu entrichten. Besucher, die auch zur Übernachtung bleiben, haben ebenfalls eine Gebühr zu entrichten. Die Übernachtungsgebühr setzt sich aus dem Tages- und Übernachtungsentgeld zusammen.
Für die Entrichtung der Besuchergebühren ist der besuchte Camper verantwortlich.

3. Die Höhe der zu zahlenden Gebühr wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und wird durch Aushang im Infokasten bzw. durch Rundschreiben bekanntgegeben.
4. **Besucher parken ihre Fahrzeuge grundsätzlich außerhalb des Campingplatzes auf dem dafür vorgesehenen Besucherparkplatz.**
5. Der Camper ist für das Verhalten des Besuchers auf dem Campingplatz verantwortlich.
6. Wird der Campingwagen einem Besucher zur selbständigen Nutzung übergeben, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen. In diesem Falle sind die in Ziffer 2 genannten Gebühren zu entrichten.
7. Hunde der Besucher - siehe § 15

§ 9 Landfahrer / Gewerbe

1. Landfahrer haben zu dem Campingplatz keinen Zutritt.
2. Die Ausübung eines Gewerbes auf dem Campingplatz bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Sicherheit auf dem Campingplatz

1. Das Beheizen von Campingwagen mit anderen als den offiziell erlaubten Mitteln ist untersagt.
2. Mit Inkrafttreten dieser Campingplatzordnung haben alle auf dem Campingplatz abgestellten Campingwagen sichtbar eine gültige Plakette über die Abnahme der Gasanlage zu tragen.
Die Kontrolle ist gemäß den Vorschriften über die Betriebssicherheit von Gasanlagen in Wohnwagen im Rhythmus von zwei Jahren zu wiederholen.
Das Einhalten dieser Vorschrift wird durch die örtliche Feuerwehr und dem Vorstand überwacht.
3. Der Vorstand wird zweimal im Jahr einen Termin bekanntgeben, zu dem eine zur Abnahme berechtigte Person auf den Campingplatz kommt, um Abnahmen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 11 Fahrzeugverkehr

1. Im Interesse aller Campingplatzbenutzer ist darauf zu achten, dass jeglicher Fahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes auf das **unbedingt notwendige Maß** beschränkt wird.
2. Der Bereich des Campingplatzes ist öffentlicher Verkehrsraum.
Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung, insbesondere hinsichtlich der Vorfahrtregeln und des Führens von Fahrzeugen im alkoholisierten Zustand.
2. Bestimmungsgemäße Nutzung des Campingplatzes und seiner Anlagen sind selbstverständlich; für Schäden, die aufgrund artfremder Nutzung entstehen, insbes. durch Schwerlastverkehr, Materialanlieferung usf.) haftet jeweils der Verursacher bzw. dessen Aufraggerber.
4. **Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit max. 5 km/h.**

5. **Unnötiges** Hupen und Laufenlassen der Motoren haben zu unterbleiben.
6. Das Kraftfahrzeug des Campers ist, wenn es auf dem Campingplatz abgestellt wird, grundsätzlich auf dem zugewiesenen Stellplatz und nicht in den Wegen bzw. Zufahrtstraßen zu parken. Sollte das Fahrzeug auf dem Stellplatz nicht abgestellt werden können, so ist das Fahrzeug auf dem Besucherparkplatz zu parken.

Feuerwehr und Krankenwagen müssen die Möglichkeit haben, zu jeder Zeit, jeden Campingwagen zu erreichen. Hierzu hängt am Bürogebäude ein Schlüsselschalter, welcher durch die Feuerwehr zu bedienen ist.

Um den Platz in einer Notsituation verlassen zu können, ist dies durch die Notentriegelung am Bürogebäude, für alle Camper mit dem ausgehändigten Schlüssel gewährleistet.

§ 12 Ruhezeiten

1. Die Platzruhe auf dem Campingplatz wird wie folgt geregelt:

<i>Freitag und Samstag</i>	<i>24.00 - 07.00 Uhr</i>
<i>Sonntag bis Donnerstag</i>	<i>22.00 - 07.00 Uhr</i>
<i>Mittagsruhe</i>	<i>13.00 - 15.00 Uhr</i>

Bei **besonderen Anlässen** kann nach **vorheriger Genehmigung** durch den Vorstand eine Ausnahme von den vorgenannten Zeiten erteilt werden.

Während der genannten Ruhezeiten sind Schallquellen wie Radio-, Tonband-, Fernsehgeräte u. ä. auf Zeltlautstärke zu stellen oder ganz abzustellen.

Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, Rücksichtnahme auf die übrigen Camper ist oberstes Gebot.

2. Das Befahren des Campingplatzes ist in folgenden Zeiten untersagt:

*täglich von 22.00 - 07.00 Uhr
und
von 13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe).*

Die Schranke an der Einfahrt zum Campingplatz ist in den vorgenannten Zeiten abgeschaltet; sie ist in den übrigen Zeiten generell geschlossen zu halten, damit keine Unbefugten auf den Campingplatz fahren können.

3. Die Inbetriebnahme von motorgetriebenen Werkzeugen (Rasenmäher, Kantenschneider, Sägen und andere technische Arbeitsgeräte etc.) ist an allen Wochentagen erst ab 09.00 Uhr, montags bis freitags bis 19.00 Uhr, am Samstagnachmittag bis 18.00 Uhr gestattet und am Sonntag generell untersagt.

Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

4. Verstöße gegen die Platzruhe haben nach einer einmaligen Aufforderung zur Ruhe im Wiederholungsfall die fristlose Kündigung zur Folge.

5. Bei Vereinsarbeiten wird diese Regelung bis zur Beendigung der Arbeiten ausgesetzt.

§ 13 Kinder

1. Ein Kinderspielplatz ist im unteren Bereich des Campingplatzes vorhanden.

§ 14 Reinigung und Pflege

1. Der zugewiesene Stellplatz ist vom Camper in Ordnung zu halten und vor der Abreise in einem gesäuberten Zustand zu verlassen.
2. Der Camper hat dafür zu sorgen, dass insbesondere im Falle längerer **Abwesenheit im Sommer** das Gras auf dem zugewiesenen Stellplatz kurzgehalten wird (max. 15 cm). Geschieht dies nicht, so wird der Rasen im Auftrage des Vorstands kostenpflichtig geschnitten. Die Schnittgebühr für den Rasenschnitt beträgt pauschal 40,00 € und wird dem jeweiligen Camper in Rechnung gestellt. Dieses wird durch 2 Vorstandsmitgliedern festgestellt und beauftragt. Es erfolgt keine schriftliche Abmahnung bzw. Aufforderung mehr. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Bäume und Hecken, welche auf bzw. um die Plätze stehen. Heckenschnitt wird für den laufenden Meter mit 3,00 € berechnet.
3. Die Gestaltung des jeweiligen Stellplatzes obliegt hauptsächlich dem Camper. Sie findet ihre Grenzen jedoch u.a. dort, wo andere Vereinsmitglieder (insbesondere Nachbarn) belästigt oder benachteiligt werden oder das Vereinsübliche weit überschritten wird. Nicht gestattet ist das Anbringen sog. "Sichtschutzwände".
4. Einschneidende Veränderungen im Erscheinungsbild des Stellplatzes bedürfen der **Zustimmung des Vorstands**. Insbesondere betrifft dies das Fällen von Bäumen, die Entfernung von Hecken u. ä..
5. Im **Winterhalbjahr** hat der Camper dafür zu sorgen, dass von seinem Wohnwagen oder Vorzelt keine Gefahren für andere Camper ausgehen können.
6. **Kinder unter 6 Jahren** dürfen die Toilettenanlagen nur in Begleitung Erwachsener Personen betreten. Die haben die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Toilette wieder in einem ordentlichen Zustand verlassen wird.
7. Jeder Camper hat dafür zu sorgen, dass Toiletten, Waschbecken und Duschen in einem solchen Zustand verlassen werden, wie er sie vorzufinden wünscht. Das **Rauchen** auf den Toiletten ist wegen der damit verbundenen Verschmutzung nicht erlaubt.
8. **Das Entleeren der Camping-WC** hat grundsätzlich nur durch eine erwachsene Person an der dafür besonders vorgesehen Stelle zu erfolgen.
9. **Das sichtbare Trocknen von Wäsche** auf Leinen ist untersagt.
10. **Das Waschen von PKW** ist ebenfalls untersagt, sofern es sich nicht um das Entfernen von Fliegenschmutz durch die Anfahrt handelt.

11. Die Müllcontainer sind nur für den täglich anfallenden Hausmüll gedacht. In gesondert aufgestellten Containern ist Papier und in einem weiteren Container Plastik- bzw. Weißblechmüll zu entsorgen. Große, sperrige Verpackungen sind selbst anderweitig zu entsorgen.

12. Wasseruhren sind von jedem Pächter im Sommer, aber auch zum Winter hin, von Schmutz zu säubern; sodass eine Ablesung zu den bekannten Terminen gewährleistet ist.

§ 14a
Pflege des Campingplatzes

1. Bis zu einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden anderen Regelungen hat jeder Camper im Jahr **fünf Pflichtstunden** zu leisten.
Die Arbeiten sind vor Beginn einem Vorstandmitglied anzukündigen. Nach Beendigung der Arbeiten werden diese von einem Vorstandsmitglied in eine Liste eingetragen und nachgehalten.

3. Kann ein Vereinsmitglied diese Stunden nicht leisten, so sind diese Stunden mit **15,00 € je Stunde an den Verein zu bezahlen**. Die Berechnung dieser Stunden erfolgt mit der Strom- und Wasserabrechnung zum **31.12.** jeden Jahres.

3. Über die geleisteten Pflichtarbeitsstunden wird ein Nachweis durch den geschäftsführenden Vorstand geführt.

4. Von dieser Regelung sind folgende Mitglieder ausgeschlossen:
 - A. Geschäftsführender Vorstand
 - B. Gerätewart
 - C. Mitglieder, welche ständige Arbeiten durchführen (Wird vom Vorstand festgesetzt)

§ 15
Tierhaltung

1. Das Mitbringen von Hunden und Katzen ist nur auf jederzeitigen Widerruf und auch nur dann gestattet, wenn der Vorstand zuvor seine Einwilligung gegeben hat.

2. Hunde dürfen nicht **unbeaufsichtigt** auf dem Campingplatz umherlaufen; sie sind grundsätzlich anzuleinen und an der Leine zu führen.
Der Camper hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das Tier nur auf dem zugewiesenen Stellplatz aufhält.

3. Es ist sicherzustellen, dass mitgebrachte Hunde und Katzen den Campingplatz und den zugewiesenen Stellplatz nicht verunreinigen oder Lärm verursachen. Sollte ein Hund oder die Katze dennoch seine Notdurft verrichtet haben, so hat der Hundehalter unverzüglich für die Reinigung zu sorgen.
Erfolgt die Reinigung nicht, kann dies eine Abmahnung zur Folge haben und den Widerruf der Genehmigung zur Tierhaltung.

4. Der Pächter des Stellplatzes ist für jedes mitgebrachte Tier seines Besuches verantwortlich.

§ 16

Grillen

1. Das Grillen mit einem Gasgrill ist unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften erlaubt.
2. Bei Benutzung eines Holzkohlengrills ist besonders darauf zu achten, dass kein Funkenflug und keine starke Rauchentwicklung entstehen können oder andere Camper unnötigerweise belästigt werden.
3. Offenes Feuer ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr **auf den Plätzen** verboten.

§ 17 Teichanlagen

1. Die Teichanlagen gehören nicht zum Campingplatz. Unerlaubtes Angeln oder das Angeln in den nicht dazu freigegebenen Teichen stellt ein Delikt im Sinne des StGB dar.

§ 18 Haftung

1. Grundsätzlich haften die Eltern für Schäden, die durch Kinder auf dem Campingplatz angerichtet werden.
2. Haftung für abhanden gekommene Gegenstände oder Beschädigung derselben wird durch den Campingverein nicht übernommen.
3. Gegen Diebstahl, Einbruch und Sachbeschädigung hat sich jeder Camper selbst zu versichern.
4. Für Schäden, die durch Unachtsamkeit von Seiten des Vereins entstehen, schließt der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 19 Hausrecht

1. Der Vorstand des Campingvereins oder sein Beauftragter kann in Ausübung seines Hausrechts Personen vom Campingplatz verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und im Interesse der Gemeinschaft der Camper erforderlich ist.

§ 20 Schlussbemerkungen

1. Mit dem Aufstellen des Campingwagens auf dem Campingplatz und der Aushändigung der
 - a) Satzung
 - b) Campingplatzordnung

unterliegt der Camper dieser Campingplatzordnung.

2. Jeder Camper erhält eine Abschrift dieser Campingplatzordnung gegen Empfangsbestätigung.
3. Verstöße gegen die Satzung oder Campingplatzordnung führen zu einer Abmahnung, die schriftlich oder mündlich ausgesprochen werden kann.
Eine Abmahnung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren und wird aus der Akte entfernt, es sei denn, dass innerhalb von zwei Jahren nach dem Aussprechen der Abmahnung eine/mehrere, weitere Abmahnung(en) ausgesprochen wird/werden.
Der Vorgang wird aktenkundig gemacht.
Nach der dritten Abmahnung wird der uneinsichtige Camper durch den Vorstand des Campingplatzes verwiesen.
In diesem Falle ist der Campingplatz unverzüglich zu räumen.
4. Grobe Verstöße gegen die Campingplatzordnung oder Satzung können einen sofortigen Platzverweis zur Folge haben.
Ein grober Verstoß kann z.B. das Nichtbeachten der Ruhezeiten, insbesondere zur Nachtzeit, sein.
Über das Vorliegen eines groben Verstoßes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Diese Campingplatzordnung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen können im Rahmen einer Mitgliederversammlung und eines Mehrheitsbeschlusses gefasst werden. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder reicht für die Änderung aus.
Mit dem Erscheinen dieser Campingplatzordnung verlieren alle älteren Ausgaben ihre Gültigkeit.

57299 Burbach - Holzhausen, 01.01.2020

Der geschäftsführende Vorstand:

Der Vorsitzende:	Hans-Jürgen Grotjahn
Der stellv. Vorsitzende:	Wolfgang Rubow
Der Schriftführer:	Michael Jüngst
Der Schatzmeister:	Hans-Joachim Dittmann

Mitglieder des erweiterten Vorstandes:

Jens Freudenberg, Wolfgang Briel, Michael Weber, Mateusz Wigmann